

# PRÜFUNGSVEREINBARUNG

über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit  
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern  
nach § 106 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns  
(nachstehend als „KVB“ bezeichnet)

und

1. der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
2. der BARMER Ersatzkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
3. der DAK - Deutsche Angestellten-Krankenkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
4. der Techniker Krankenkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
5. der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)

6. der HEK - Hanseatische Krankenkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
7. der Hamburg Münchener Krankenkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
8. der Handelskrankenkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
9. der Gmünder ErsatzKasse - GEK  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
10. der HZK- Die Profikrankenkasse  
(nachstehend als Krankenkasse bezeichnet)
11. dem BKK Landesverband Bayern  
(nachstehend als "Landesverband" bezeichnet)
12. der Knappschaft – Verwaltungsstelle München  
(nachstehend als "Landesverband" bezeichnet)
13. dem Funktionellen Landesverband der  
Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in  
Bayern  
(nachstehend als "Landesverband" bezeichnet)
14. der Vereinigten IKK  
(nachstehend als „Krankenkasse“ bezeichnet)

gemeinsamer Bevollmächtigter der Vertragspartner zu 2.-10. mit Abschlussbefugnis  
gemäß § 212 Abs. 5 S. 6 und S. 7 SGB V :

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
Siegburg (VdAK/AEV), vertreten durch die VdAK/AEV- Landesvertretung Bayern, die-  
se vertreten durch den Leiter der Landesvertretung

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Einrichtungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung
- § 3 Kosten
- § 4 Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

## **II. Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss, Widerspruchsverfahren**

- § 5 Prüfung von Amts wegen, Antragsverfahren
- § 5 a Verfahren vor der Prüfungsstelle
- § 6 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Bescheiderteilung und -vollzug

## **III. Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung**

- § 9 Prüfungsarten und -verfahren
- § 10 Prüfmethoden
- § 11 Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung)

### **1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise**

- § 12 Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten
- § 13 Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise in Einzelfällen

### **2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise**

- § 14 Prüfung bei Überschreitung von Richtgrößen (Auffälligkeitsprüfung)
- § 15 Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise nach Durchschnittswerten
- § 15 a Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise nach Durchschnittskosten je definierter Dosiereinheit
- § 16 Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise in Einzelfällen
- § 17 Prüfung in sonstigen Einzelfällen

### **3. Verfahren in besonderen Fällen**

§ 18 Verfahren bei Anträgen der Krankenkassen wegen nicht verordnungsfähiger Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und unzulässig verordnetem Sprechstundenbedarf

### **IV. Salvatorische Klausel, Inkrafttreten, Kündigung**

§ 19 Salvatorische Klausel

§ 20 Inkrafttreten

§ 21 Kündigung

### **V. Protokollnotizen**

### **VI. Anlagen**

Anlage 1 Hinzuziehung eines Sachverständigen durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss

Anlage 2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise; Einteilung der Leistungsgruppen

Anlage 3 Prüfgruppeneinteilung und Bildung der Durchschnittswerte

Anlage 4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise; Gesamtübersicht

Anlage 5 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise; Häufigkeitsstatistik

Anlage 6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise; Statistiken über die Verordnungsweise

Anlage 7 Richtgrößenstatistiken

Anlage 8 Prüfung nach § 15a

Anlage 9 Verteiler von Statistiken

# I. Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

## § 1

### Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Über die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung bei GKV-Versicherten und ihnen gleichgestellten Personen (z.B. Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V) entscheiden die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nach § 2 unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. <sup>2</sup>Die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung wird durch Beratungen und Prüfungen überwacht.  
<sup>3</sup>Bei KV-übergreifender Berufsausübung richtet sich die Zuständigkeit nach der KV-übergreifenden Berufsausübungs-Richtlinie gem. § 75 Abs. 7 Nr. 2 SGB V.
- (2) <sup>1</sup>Als Vertragsarzt im Sinne dieser Vereinbarung gelten Vertragsärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen (Medizinische Versorgungszentren) sowie sämtliche (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften aus diesen Gruppen (im folgenden Vertragsarzt genannt). <sup>2</sup>Soweit in dieser Vereinbarung der Begriff „ärztlich“ verwendet wird, gilt dieser Begriff entsprechend für vorgenannte Psychotherapeuten.
- (3) <sup>1</sup>Soweit in dieser Prüfungsvereinbarung vom Beschwerdeausschuss die Rede ist, sind damit auch dessen regionale Kammern erfasst. <sup>2</sup>Soweit die unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses erwähnt werden, sind darunter auch deren Stellvertreter zu verstehen.
- (4) <sup>1</sup>Stellen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss fest, dass ein Vertragsarzt trotz vorausgegangener Maßnahmen nicht erkennen lässt, dass er zur wirtschaftlichen Behandlungs- und/oder Verordnungsweise bereit ist, so haben die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss die KVB und die Krankenkassen sowie die Landesverbände (= Vertragspartner) zu unterrichten.
- (5) <sup>1</sup>Stellen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss geringfügige Unkorrektheiten in der Abrechnung eines Vertragsarztes fest, berichtigen sie diese im Rahmen ihrer Randkompetenz und teilen sie den Vertragspartnern unverzüglich mit. Berichtigen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss diese Un-

korrektheiten nicht, informieren sie die Vertragspartner über die festgestellten Unkorrektheiten.

- (6) 1Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erstellen einmal jährlich im Rahmen ihrer Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die durchgeführten Beratungen und Prüfungen sowie die festgesetzten Maßnahmen. 2Die Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Berichtes.

## **§ 2**

### **Einrichtungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

- (1) 1Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner bei der KVB am Standort Regensburg eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern. 2In den Standorten der KVB in München und Nürnberg bildet der Beschwerdeausschuss jeweils eine regionale Kammer. 3Näheres regelt die Protokollnotiz zu § 2 Abs.1.
- (2) 1Für die Prüfungsstelle bestellen die Vertragspartner gemeinsam einen Leiter. 2Der Leiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach § 78 a SGB X gerecht wird.
- (3) 1Die Prüfungsstelle entscheidet eigenverantwortlich, ob der Vertragsarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. 2In Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss wird dieser bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (4) 1Für den Beschwerdeausschuss werden die Vertreter der Krankenkassen von den Krankenkassen bzw. den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertreter der Ärzte von der KVB benannt. 2Die Entbindung eines Vertreters von seinem Amt ist jeweils durch die ihn berufende Körperschaft möglich.
- (5) 1Der Beschwerdeausschuss berät und entscheidet jeweils in der Besetzung mit je vier Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. 2Der Beschwerdeausschuss ist auch beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vertreter auf Seiten der Krankenkassen bzw. der Ärzte und der unparteiische Vorsitzende anwesend sind. 3Überzählige Mitglieder werden durch Los ermittelt, sofern sie nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. 4Überzählige Mitglieder nehmen an der Abstimmung

mung nicht teil. 5Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

- (6) 1Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden. 3Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) 1Ein ärztliches Mitglied darf bei der Überprüfung seiner eigenen vertragsärztlichen Tätigkeit nicht mitwirken. 2Das gleiche gilt für Ärzte, die mit diesem ärztlichen Mitglied in einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft oder in einer fachübergreifenden ärztlich geleiteten Einrichtung (Medizinisches Versorgungszentrum) oder in einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind. 3Im übrigen gelten §§ 16 und 17 SGB X.
- (8) 1Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind an Weisungen der Vertragspartner nicht gebunden. 2Allerdings sollen sich die jeweiligen Kammern des Beschwerdeausschusses um eine einheitliche Spruchpraxis bemühen. 3Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind verpflichtet, bei personenbezogenen Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Prüfungsstelle bzw. im Beschwerdeausschuss zur Kenntnis gelangen, das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und die Vorschriften des SGB X über den Schutz der Sozialdaten zu beachten. 4Eine Mitteilung über die gefassten Beschlüsse gegenüber den entsendenden Vertragspartnern ist davon ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Kosten**

- (1) 1Die Kosten zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der damit verbundenen Aufgaben sowie die Kosten der Prüfungsstelle tragen die Vertragspartner jeweils zur Hälfte. 2Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss legen über die bei der KVB am Standort Regensburg gebildete Prüfungsstelle den Krankenkassen, den Landesverbänden und der KVB bis zum 30.09. eines jeden Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht für das kommende Geschäftsjahr und jeweils bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die verauslagten Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. 3Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) 1Die Vorsitzenden erhalten neben ihren Reisekosten eine Entschädigung, die sich aus einem Grundbetrag und einem sitzungsbezogenen Pauschalbetrag zusammensetzt. 2Mit dieser Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen abgegolten. 3Das Nähere ist in der Entschädigungsvereinbarung geregelt.
- (3) 1Kosten für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und seiner Kammern tragen die entsendenden Körperschaften selbst. 2Etwaige Absprachen zwischen den Partnern der Gesamtverträge bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für das Erstellen und Übersenden der benötigten Daten werden von den Vertragspartnern keine Kosten geltend gemacht.

### **§ 4**

#### **Vorsitzender des Beschwerdeausschusses**

- (1) 1Für den Beschwerdeausschuss sowie die Kammern benennen die Vertragspartner gemeinsam einen unparteiischen Vorsitzenden. 2Dieser soll Kenntnisse über das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung haben. 3Es sind ausreichend Stellvertreter zu benennen, um eine zeitnahe Entscheidung über die Verfahren zu gewährleisten. 4Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. 5Für die Abberufung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 WiPrüfVO.
- (2) 1Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses vertritt den Beschwerdeausschuss gerichtlich und außergerichtlich. 2Er kann hierbei seine Stellvertreter, einzelne Mitglieder des Beschwerdeausschusses und/oder geeignete Mitarbeiter der Prüfungsstelle hinzuziehen oder bevollmächtigen.



## II. Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeaus- schuss, Widerspruchsverfahren

### § 5

#### Prüfung von Amts wegen; Antragsverfahren

- (1) 1Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Amts wegen oder auf Antrag.
- (2) 1Eine Prüfung von Amts wegen wird eingeleitet, wenn der Vertragsarzt
  - die Durchschnittskosten je definierter Dosiereinheit nach § 84 Abs. 7a SGB V i.V.m. der jeweils gültigen Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns überschreitet (§15a) und/oder
  - das Richtgrößenvolumen überschreitet (Auffälligkeitsprüfung - § 14) und/oder
  - im Rahmen einer Stichprobenprüfung ermittelt wurde (Zufälligkeitsprüfung - § 11).

2Im Vorfeld von Richtgrößen- und Zufälligkeitsprüfungen sondieren die Vertragspartner gemeinsam mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle abzugeben.

- (3) 1Prüfungen nach §§ 12, 13, 15 und 16 bis 18 werden auf Antrag durchgeführt. 2Der Antrag zur Prüfung muss den betroffenen Vertragsarzt, den Prüfungsgegenstand und das Quartal bezeichnen. 3Der Antrag ist mit den erforderlichen Daten bei der Prüfungsstelle einzureichen. 4Zur Vorbereitung eines Antrages zur Prüfung nach Durchschnittswerten sondieren die Vertragspartner gemeinsam, bei welchen Vertragsärzten Prüfanträge gestellt werden sollten. 5Die in der Prüfungsvereinbarung geregelten Antragsfristen gelten nicht für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 5 Abs. 3 der Richtlinien zur Abrechnungsprüfung gem. § 106 a Abs. 6 SGB V.

- (4) 1Die Prüfungsstelle lädt die Vertragspartner rechtzeitig zu den entsprechenden Sondierungsgesprächen ein. 2Die Verfahrensbeteiligten sind von den Prüfverfahren sowie von den gestellten Anträgen - soweit sie nicht selbst Antragsteller sind - zu unterrichten. 3Die Stellungnahmen zu den Prüfverfahren sind den übrigen Verfahrensbeteiligten zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 5 a**

### **Verfahren vor der Prüfungsstelle**

- (1) Das Verfahren vor der Prüfungsstelle ist ausschließlich schriftlich durchzuführen.
- (2) 1Die Prüfungsstelle bereitet die für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlichen Daten auf, regelt den Versand an die Verfahrensbeteiligten, trifft Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten und entscheidet über die Festsetzung von Maßnahmen. 2Die Prüfungsstelle kann hierzu geeignete Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Prüfungsstelle erstellt über die Entscheidung einen Bescheid, der den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben ist.

## **§ 6**

### **Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss**

- (1) 1Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Funktion in Sitzungen wahr. 2An einer Sitzung nehmen die Ausschussmitglieder, der unparteiische Vorsitzende und der bestellte Protokollführer teil. 3Der Beschwerdeausschuss wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt. 4Die Prüfungsstelle kann im Auftrag des Vorsitzenden auch geeignete Sachverständige hinzuziehen. 5Die Sitzungen werden vom unparteiischen Vorsitzenden geleitet.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Ausschussmitglieder unter Übermittlung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

- (3) 1Die Prüfungsstelle stimmt mit dem Vorsitzenden die Sitzungstermine und die Tagesordnung der Sitzungen des Beschwerdeausschusses ab. 2Anzahl und Zeitfolge der Sitzungen sind dabei so festzulegen, dass die Verfahren möglichst zeitnah behandelt werden.
- (4) 1Die Prüfungsstelle bereitet im Auftrag des Vorsitzenden die für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlichen Daten auf und regelt den Versand an die Verfahrensbeteiligten.
- (5) Nimmt ein Mitglied des Beschwerdeausschusses nicht selbst an der Sitzung teil, obliegt es ihm, die Einladung und die Unterlagen unverzüglich an seinen Vertreter weiterzuleiten.
- (6) 1Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. 2Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ist dessen mündliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss zuzulassen. 3Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Über jede Sitzung des Beschwerdeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Anforderungen des § 122 SGG entspricht.

## **§ 7**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) 1Der betroffene Vertragsarzt, die Vertragspartner und die betroffene(n) Krankenkasse(n) können gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben. 2Der Widerspruch einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes gegen einen Prüfbescheid wirkt für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen bzw. Landesverbände. 3In diesem Fall wirkt die Rücknahme des Widerspruches ebenso für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen bzw. Landesverbände.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfbescheides bei der Prüfungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
- (3) Der Widerspruch wird mit den Akten und Unterlagen durch die Prüfungsstelle an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

- (4) 1Widersprüche sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich begründet werden. 2Nach Ablauf dieser Frist kann auch ohne Vorliegen einer Begründung über den Widerspruch entschieden werden.
- (5) 1Widersprüche, Widerspruchsbegründungen, Stellungnahmen, Gutachten von Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 S. 4 und sonstige Anträge sind den anderen Verfahrensbeteiligten durch die Prüfungsstelle zur Kenntnis zu bringen. 2Die Prüfungsstelle kann einen Verfahrensbeteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auffordern. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ein Widerspruch soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Tagesordnung des Beschwerdeausschusses gesetzt werden.
- (7) 1Stellt ein Verfahrensbeteiligter vor dem anberaumten Sitzungstermin einen Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuss, entscheidet hierüber die Prüfungsstelle. 2Die Verfahrensbeteiligten sind von der Entscheidung zu unterrichten. 3Sofern wiederholte Verlegungsanträge im selben Verfahren gestellt werden, entscheidet ab dem zweiten Verlegungsantrag der unparteiische Vorsitzende.
- (8) Ein Antrag auf mündliche Anhörung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. nach Kenntnis eines eingelegten Widerspruches zu stellen.
- (9) 1Abweichend von Absatz 1 Satz 1 findet in Fällen der Festsetzung einer Ausgleichspflicht für den Mehraufwand bei Leistungen, die durch das Gesetz oder durch Richtlinien nach § 92 SGB V ausgeschlossen sind (§ 18), ein Vorverfahren nach § 78 SGG (Widerspruchsverfahren) nicht statt. 2Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahrensbeteiligten können gegen entsprechende Entscheidungen der Prüfungsstelle direkt Klage zum Sozialgericht erheben.

## **§ 8**

### **Bescheiderteilung und -vollzug**

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erlassen jeweils einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 36 SGB X zu versehen ist.

- (2) 1Die Bescheide der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses sollen spätestens drei Monate nach Beschlussfassung ausgefertigt und versandt werden. 2Der Bescheid wird dem betroffenen Vertragsarzt und den weiteren Verfahrensbeteiligten übersandt.
- (3) Sobald Kürzungs- und Regressentscheidungen der Prüfungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses zu vollziehen sind, leitet die Prüfungsstelle Buchungsanweisungen zur Belastung des Vertragsarztkontos an die jeweils zuständige Stelle bei der KVB weiter.

### **III. Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung**

#### **§ 9**

##### **Prüfungsarten und -verfahren**

- (1) 1Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss beurteilen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Prüfung
  1. ärztlicher Leistungen (Behandlungsweise) und ärztlich verordneter Leistungen (Verordnungsweise)
    - 1.1 auf der Grundlage von Stichproben (Zufälligkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der individuellen Praxisstruktur sowie der Indikation, Effektivität, Angemessenheit und Qualität der Leistungen
    - 1.2 nach Durchschnittswerten und/oder
    - 1.3 in Einzelfällen
  2. bei Überschreitung vereinbarter Richtgrößen (Auffälligkeitsprüfung)
  3. bei Überschreitung der Durchschnittskosten je definierter Dosiereinheit nach § 84 Abs. 7a SGB V i.V.m. der jeweils gültigen Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

